

Gemeinde Kirchheim b. München

Münchner Straße 6
85551 Kirchheim b. München



Telefon: 089/90909-0
Fax: 089/90909-31

Internet: <http://www.Kirchheim-Heimstetten.de>

Gemeindeverwaltung
Münchner Straße 6 • 85551 Kirchheim b. München

ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT

Öffnungszeiten
Montag – Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr
Montag Nachmittag: 14.00 - 18.00 Uhr
Ihr Ansprechpartner: Katrin-Maria de Laporte
Telefon: 089/9090919
Telefax: 089/909097519
E-Mail: Laporte@Kirchheim-Heimstetten.de

Unser Zeichen
OrdA-1310-04-001-dLp

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben/Anruf vom

Datum
10.09.2012

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung

Anlage: 1 Lageplan

Die Gemeinde Kirchheim b. München erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. An Veranstaltungstagen von Partys im Jugendzentrum Kirchheim wird für die Zeit von zwei Stunden vor Veranstaltungsbeginn bis 2.00 Uhr des darauf folgenden Tages im Bereich um das Jugendzentrum Kirchheim, Hauptstraße 35 (Begrenzungen: Grundstück an der ehemaligen Skateranlage (Fl.Nr. 122/0) sowie die Staatsstraße im Norden, Heimstettner Straße im Osten, Baumbestand hinter dem Trampelpfad südlich der Grund- und Hauptschule (Fl.Nr. 133/0) im Süden und Ludwigstraße mit der Verlängerung zu Staatsstraße im Westen; die Straßenflächen sind jeweils eingeschlossen) das Mitführen und/oder Konsumieren von alkoholischen Getränken in der Öffentlichkeit (dazu zählen auch: nicht umfriedete private Flächen, die öffentlich zugänglich sind) verboten. Der genannte Bereich ist im anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, umrandet. Der Gemeingebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und sonstigen öffentlichen Bereiche wird für diesen Zeitraum eingeschränkt.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft.

Bank- verbindungen:	VR-Bank München Land	Kreissparkasse Kirch- heim	HypoVereinsbank Heimstetten	Münchner Bank Heimstetten	Postbank München
Bankleitzahl:	701 664 86	702 501 50	700 202 70	701 900 00	700 100 80
Kontonummer:	2808 846	390250132	47601010	4700538	306640-807



GRÜNDE:

I.

Nach den Erfahrungen der Polizei und der Sicherheitsbehörden werden die Jugendschutzbestimmungen vor allem bei öffentlichen Veranstaltungen regelmäßig umgangen, indem bereits vorher reichlich Alkohol konsumiert (sog. „Vorglühen“) oder während der Veranstaltung auf Alkohol außerhalb des eigentlichen Veranstaltungsbereiches zurückgegriffen wird. Damit ist weder dem Veranstalter, noch der Sicherheitsbehörde oder der Polizei eine wirksame Kontrolle der Jugendschutzbestimmungen möglich.

Durch seine enthemmende Wirkung spielt der Alkohol vor allem bei der Begehung von Gewalttaten eine große Rolle. Aggression, gesteigerte Gewaltbereitschaft und Selbstgefährdung sind häufige Begleiter von übermäßigem Alkoholgenuß.

Trotz umfangreicher Bemühungen im Bereich des Jugendschutzes kommt es gerade im Zusammenhang mit Partys, die mehrmals im Jahr in den Räumen des Jugendzentrums stattfinden, immer wieder zu Alkoholkonsum Jugendlicher. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich die Partybesucher vor und während der Veranstaltung im Umgriff des Jugendzentrums treffen und mitgebrachten Alkohol konsumieren. Dabei werden Jugendliche – und in Einzelfällen sogar Kinder – wenn sie sonst keinen Alkohol erwerben können von Erwachsenen mit alkoholischen Getränken versorgt. Da im Jugendzentrum lediglich kontrolliert alkoholische Getränke an Jugendliche ab 16 Jahren ausgeschenkt werden, die nach dem Jugendschutzgesetz zulässig sind (kein Branntwein und branntweinhaltige Getränke), geschehen diese Vorfälle immer außerhalb des Jugendzentrums und entziehen sich somit der Kontrolle und Aufsicht des JUZ-Personals und des patrouillierenden Sicherheitsdienstes.

Auch in den vergangenen Jahren kam es durch übermäßigen Alkoholgenuß von Jugendlichen zu zum Teil massiven Sicherheitsstörungen. Von Beleidigungen, Sachbeschädigungen bis hin zu gefährlichen Körperverletzungen wurden zahlreiche Straftaten durch teilweise erheblich betrunkene Jugendliche verübt, die durch die Partys im Jugendzentrum angezogen wurden.

Um dieser gefährlichen Entwicklung entgegen zu wirken, wird um den Veranstaltungsort herum eine alkoholfreie Zone eingerichtet, in der das Mitführen und Konsumieren von alkoholischen Getränken grundsätzlich verboten ist. Vor allem die massiven Verstöße gegen den Jugendschutz sollen damit verhindert werden. Allein das Gerücht, dass die Gemeinde eine „Bannmeile“ um das Jugendzentrum erlassen will, hat bei vielen Jugendlichen große Aufmerksamkeit erzeugt. Dies zeigt, dass die Bannmeile neben dem erhöhten Handlungsspielraum für Polizei und Sicherheitswache auch einen präventiven Aspekt für die Jugendlichen hat.

II.

Rechtsgrundlage für die Anordnung in Ziffer 1 des Allgemeinverfügungstenors ist Art. 23 Abs. 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG). Danach können die Sicherheitsbehörden für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, ungestörte Religionsausübung, Eigentum oder Besitz zu verhüten.

Eine Anordnung für den Einzelfall ist ein Gebot oder Verbot, das auch als Allgemeinverfügung an eine bestimmte oder bestimmbare Mehrheit von Personen gerichtet werden kann. In diesem Fall richtet sich die Untersagung an alle Personen, die im Umgriff zum Veranstaltungsort alkoholische Getränke deponieren, mitführen oder konsumieren.

Nach den Erfahrungen der Einsatzkräfte der Polizei sowie des im Außenbereich tätigen Sicherheitsdienstes muss damit gerechnet werden, dass auch im Zusammenhang mit den Partys im Jugendzentrum bevorzugt Jugendliche erhebliche Mengen von Alkoholika mit sich führen, um entsprechend „vorzuglühen“ bzw. überhaupt Alkohol zu konsumieren und entsprechende De-



pots im Umfeld anzulegen, da sie im JUZ keinen Branntwein, branntweinhaltige Alkoholika oder Alkopops erhalten.

Nach Abwägung und Würdigung aller der Sicherheitsbehörde bekannten Tatsachen kommt auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nur die unter Ziffer 1 des Tenors getroffene Anordnung in Betracht.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu Ziffer 1 des Tenors liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerten, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen und rechtswidrige Taten mit sofortiger Wirkung zu verhüten bzw. zu unterbinden. Weiter begründen in diesem Fall generalpräventive Erwägungen das besondere öffentliche Interesse.

IV.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 6 LStVG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG) wird gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfach 20 05 43
80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Bei der Gemeinde Kirchheim b. München oder beim Landratsamt München kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim Bayer. Verwaltungsgericht München die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Landesstraf- und Ordnungsgesetz abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

Heinz Hilger
Erster Bürgermeister





10-09-2012
1:3000

